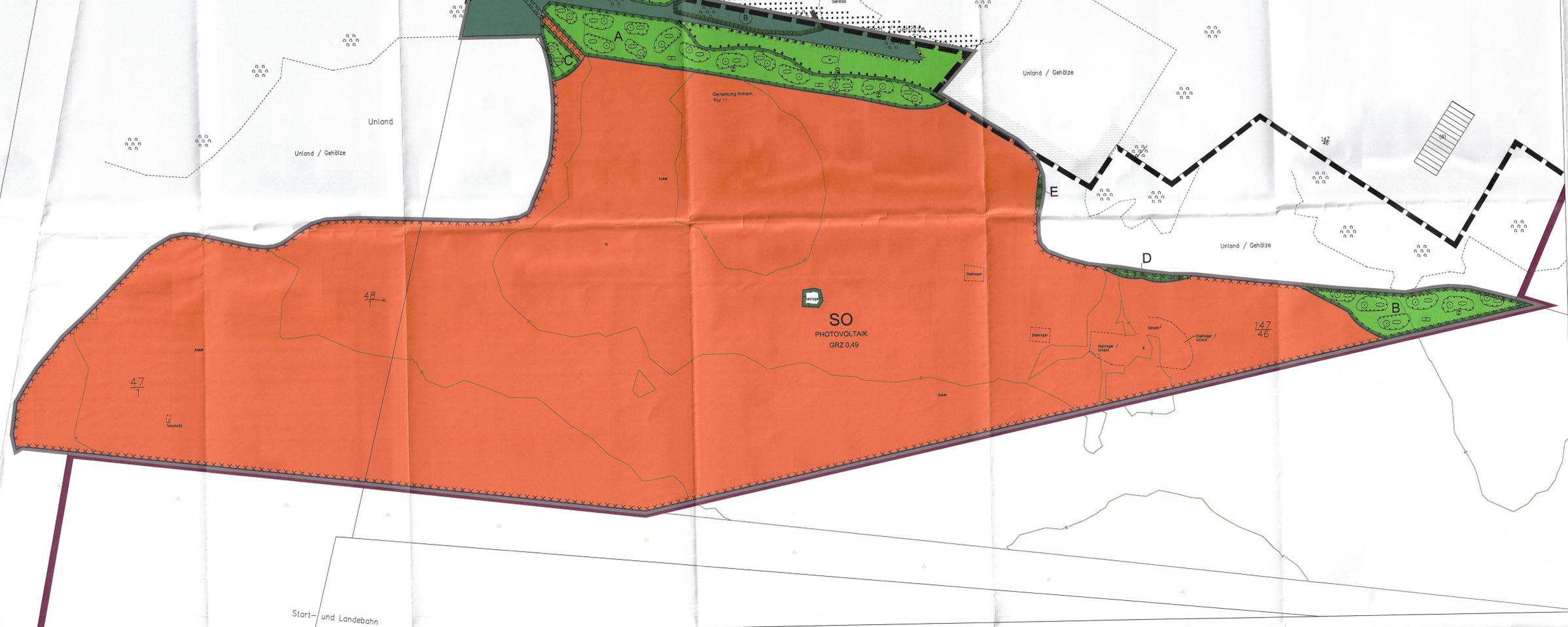


Satzung über den Bebauungsplan B1-2013 "Photovoltaikanlage - Flugplatz" der Hansestadt Anklam

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB

SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage § 11 BauNB

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB, § 16 BauNB, GRZ 0,49 Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNB

3. Oberbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNB, § 23 BauNB

4. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNB

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauNB

6. Sonstige Planzeichen

7. Kennzeichnungen § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

8. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

9. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

10. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

11. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

12. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

13. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

14. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

15. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

16. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

17. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

18. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

19. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

20. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

21. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

22. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

23. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

24. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

25. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

26. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

27. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

28. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

29. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

30. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

31. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

32. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

33. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

34. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

35. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

II. Nachrichtliche Übernahmen

1. Flächen für Wald

2. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts ; hier Biotop

3. Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr hier Landeplatz (Flugplatzfläche 1990 - Zaun)

4. Flurstücknummer

5. Flurstücksgrenze

6. Gebäudebestand (ALK)

7. Nutzungsartengrenze

8. Höhenlinie

9. Laubwald

10. Zaun

11. Böschung

12. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans B2-2007

13. Grünflächen

14. Wald

15. Wald

16. Wald

17. Wald

18. Wald

19. Wald

20. Wald

21. Wald

22. Wald

23. Wald

24. Wald

25. Wald

26. Wald

27. Wald

28. Wald

29. Wald

30. Wald

31. Wald

32. Wald

33. Wald

34. Wald

35. Wald

36. Wald

37. Wald

III. Darstellungen ohne Normcharakter

1. Flurstücknummer

2. Flurstücksgrenze

3. Gebäudebestand (ALK)

4. Nutzungsartengrenze

5. Höhenlinie

6. Laubwald

7. Zaun

8. Böschung

9. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans B2-2007

10. Grünflächen

11. Wald

12. Wald

13. Wald

14. Wald

15. Wald

16. Wald

17. Wald

18. Wald

19. Wald

20. Wald

21. Wald

22. Wald

23. Wald

24. Wald

25. Wald

26. Wald

27. Wald

28. Wald

29. Wald

30. Wald

31. Wald

32. Wald

33. Wald

34. Wald

35. Wald

36. Wald

37. Wald

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauNB

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB und § 11 BauNB

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Kompensationsmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNB

3.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNB

3.1.1. Entsiegeln von Flächen

3.1.2. Gehölzfreie Sukzessions- und Strauchflächen

4. Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNB

4.1. Als Ersatz für potentielle Winterquartiere sind drei Bereiche von je 2 m Breite und 5 m Länge, einen Meter tief auszugraben und mit Feldsteinen, Totholz und Reisig verschiedener Größen zu füllen und 1 m hoch zu überdecken. Mit dem ausgehobenen Sand und weiterem Sand sind in unmittelbarer Nähe (bis zu 100m) drei Sandhaufen zu errichten, mit einer Mindestgrundfläche von 5 m² und einer Höhe von 1 m. Diese Sandflächen dienen den Reptilien als potentielles Sommerhabitat (Fortpflanzungsbecken). Die sechs Quartiere sind im Plan dargestellt.

4.1.2. Die CEF-Maßnahme für Zaunedeckchen ist vor Baubeginn umzusetzen.

4.2. Vermeidungsmaßnahme - Zaunedeckchen

4.3. Bauzeit

4.4. Einfriedungen

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNB

6. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

7. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

8. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

9. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

10. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

11. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

12. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

13. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

14. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

15. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

16. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

17. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

18. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

19. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

20. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

21. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

22. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

23. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

24. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

25. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

26. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

27. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

28. Kampfmittel § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauNB

II. Hinweise

1) Bodendenkmale

2) Kampfmittel

3) Naturschutzbehörde

4) Naturschutzbehörde

5) Naturschutzbehörde

6) Naturschutzbehörde

7) Naturschutzbehörde

8) Naturschutzbehörde

9) Naturschutzbehörde

10) Naturschutzbehörde

11) Naturschutzbehörde

12) Naturschutzbehörde

13) Naturschutzbehörde

14) Naturschutzbehörde

15) Naturschutzbehörde

16) Naturschutzbehörde

17) Naturschutzbehörde

18) Naturschutzbehörde

19) Naturschutzbehörde

20) Naturschutzbehörde

21) Naturschutzbehörde

22) Naturschutzbehörde

23) Naturschutzbehörde

24) Naturschutzbehörde

25) Naturschutzbehörde

26) Naturschutzbehörde

27) Naturschutzbehörde

28) Naturschutzbehörde

29) Naturschutzbehörde

30) Naturschutzbehörde

31) Naturschutzbehörde

32) Naturschutzbehörde

33) Naturschutzbehörde

34) Naturschutzbehörde

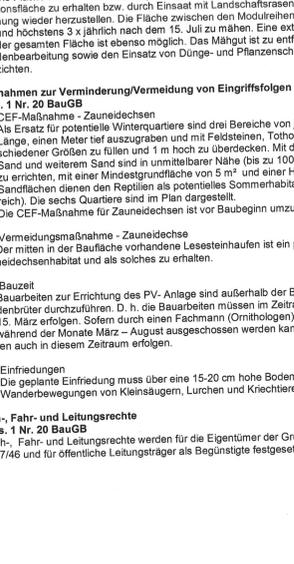
35) Naturschutzbehörde

36) Naturschutzbehörde

37) Naturschutzbehörde

Übersichtsplan

M 1 : 10.000



Kartengrundlage: digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/MV - 2013

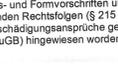
Bebauungsplan B1-2013 "Photovoltaikanlage - Flugplatz" der Hansestadt Anklam

Stand: Genehmigung vom 06.11.2013

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.06.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan B1-2013 "Photovoltaikanlage - Flugplatz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Der Bebauungsplan wird wie folgt umgrenzt:
Im Norden: durch Wald und Unland (Bebauungsplan B2-2007 „Am Flugplatz“) sowie Flugplatzgelände,
im Osten: durch Flugplatzgelände
im Süden: durch Flugplatzgelände und
im Westen: durch Ackerflächen.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in ihrer Sitzung am 11.04.2013 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan für ein Teilgebiet des Flugplatzes aufzustellen. Der Beschluss ist durch Abdruck in der Zeitung „AK – DER ANZEIGENKURIER“ am 24.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.
 - Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig durch Auslegung des Vorwurfs vom 29.04.2013 bis zum 31.05.2013 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung informiert.
 - Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.04.2013. Die benachbarten Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 31.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in ihrer Sitzung am 20.06.2013 den Entwurf des Bebauungsplans B1-2013 „Photovoltaikanlage - Flugplatz“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.07.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Stadtverwaltung in der Zeit vom 25.07.2013 bis zum 27.08.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.07.2013 durch Abdruck in der Zeitung „AK – DER ANZEIGENKURIER“ ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in ihrer Sitzung am 16.09.2013 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.09.2013 von der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.09.2013 genehmigt.
- Anklam, den 06.11.2013
-  Bürgermeister
10. Der katastermäßige Bestand am 21.12.2012 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1 : 10.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Anklam, den 21.12.2012
-  Kataster- und Vermessungsamt
OVA
11. Die Genehmigung des Bebauungsplans B1-2013 „Photovoltaikanlage - Flugplatz“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am 06.11.2013 mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Anklam, den 06.11.2013
-  Bürgermeister
12. Der Bebauungsplan als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Anklam, den 06.11.2013
-  Bürgermeister
13. Der Beschluss des Bebauungsplans und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 06.11.2013 durch Abdruck in der Zeitung „AK – DER ANZEIGENKURIER“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.11.2013 in Kraft getreten.
- Anklam, den 06.11.2013
-  Bürgermeister

Es gilt die BauNBVO vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 11.06.2013.
Es gilt die PlanV vom 18.12.1990 geändert am 22.07.2011.